

## Ausfertigung

\_\_\_\_\_



Rechtskräftig seit \_\_\_\_\_

Aachen, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_, Justizsekretärin (b)  
Als Urkundsbeamtin der  
Geschäftsstelle



**Amtsgericht Aachen**

**IM NAMEN DES VOLKES**



## Urteil

In der Strafsache

gegen

\_\_\_\_\_

geboren am \_\_\_\_\_ arbeitssuchend,  
deutscher Staatsangehöriger, ledig,  
wohnhaft \_\_\_\_\_  
c/o Lühnemann,

Verteidiger: Rechtsanwalt Harald Bex, Viktoriastr. 28,  
52066 Aachen

wegen des Verdachts des Diebstahls

hat das Amtsgericht Aachen  
aufgrund der Hauptverhandlung vom \_\_\_\_\_  
an der teilgenommen haben:

Richterin am Amtsgericht \_\_\_\_\_  
als Richterin

Referendarin \_\_\_\_\_  
als Vertreterin der Staatsanwaltschaft Aachen

Rechtsanwalt Bex aus Aachen  
als Verteidiger des Angeklagten \_\_\_\_\_

Justizbeschäftigte [REDACTED]  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird freigesprochen.

Die Kosten des Verfahrens und seine notwendigen Auslagen trägt die Staatskasse.

### Gründe

*- abgekürzt gemäß § 267 Abs. 5 StPO -*

#### I.

Dem Angeklagten ist mit Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Aachen vom 07.11.2019 (Az.: [REDACTED]) vorgeworfen worden, zwischen dem 23. und 24. [REDACTED] 2019 in [REDACTED] fremde bewegliche Sachen einem anderen in der Absicht weggenommen zu haben, die Sachen sich oder einem Dritten rechtswidrig zuzueignen.

Im Einzelnen wurde ihm vorgeworfen, sich entsprechend dem zuvor gefassten Tatplan gemeinsam mit dem vormals Mitangeklagten [REDACTED] in der Tatnacht zwischen 20:00 und 08:00 Uhr zu dem Neubau [REDACTED] begeben zu haben. Durch Zur-Seite-Schieben des dortigen Bauzaunes seien sie in den Neubau gelangt und hätten sodann im Inneren 22 kg Anschlusskabel abgetrennt und an sich genommen. Mitsamt der Beute hätten sie sich sodann entfernt und in der Folge die Kabel zum Preis von 50,- Euro an die Firma [REDACTED] Entsorgungsfachbetrieb/Container veräußert.

*- strafbar als Diebstahl gemäß §§ 242 Abs. 1, 25 Abs. 2 StGB -*

#### II.

Der Angeklagte war aus tatsächlichen Gründen freizusprechen. Nach Durchführung der Beweisaufnahme ist das Gericht nicht zu der Überzeugung gelangt, dass er die ihm vorgeworfene Tat begangen hat.

Der Angeklagte hat die Tatbegehung abgestritten. Nach Inaugenscheinnahme der Ablichtung eines Standbildes von der Videoaufzeichnung, welche die mutmaßlichen Täter des Diebstahls bei der Veräußerung der Kabel an die Firma [REDACTED] Entsorgungsfachbetrieb/Container zeigt, ist das Gericht davon überzeugt, dass es sich bei dem Angeklagten nach seinem äußeren Erscheinungsbild sicher nicht um einen der abgelichteten Täter handelt. Dafür, dass er gleichwohl am Diebstahl beteiligt gewesen wäre, waren keine ausreichenden Beweise vorhanden, insbesondere hat der Geschädigte [REDACTED] glaubhaft angegeben, dass es sich bei dem von ihm vor bzw. nach der Tat beobachteten möglichen Mittäter nach dem äußeren Erscheinungsbild sicher nicht um den Angeklagten gehandelt habe.

### III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 467 Abs. 1 StPO.

Grammann

Ausgefertigt

[REDACTED]

sekretärin (b)

Als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

